

# Lichtenstein-Gallberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Hohndorf, Adlik, Bernsdorf, Müsdorf, St. Egidien, Heinrichsdorf, Marienau, Rendorf, Ortmannsdorf, Müllen St. Nicola, St. Jacob, St. Michael, Stangendorf, Thurm, Niedermüllen, Ruffshappel und Zirschheim

Amtsblatt für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Älteste Zeitung im Königlichen Amtsgerichtsbezirk

Nr. 265

68 Jahrgang

Wittwoch, den 13. November

Vertriebspreis

1918.

## Ein Aufruf des Ministers des Innern.

In Dresden hat sich ein „Vereinigter revolutionärer Arbeiter- und Soldatenrat“ gebildet. Er hat sich in den Besitz sämtlicher Machtmittel des Staates gesetzt. Die Garnison ist von Anfang an auf seine Seite getreten.

Die Abgesandten des Vereinigten Arbeiter- und Soldatenrates haben dem unterzeichneten Minister erklärt, daß sie trotz aller von ihnen geplanten politischen Umwälzungen zweierlei aufrecht erhalten wollen: die öffentliche Sicherheit und die Versorgung des Landes mit Ernährungsmitteln und Rohstoffen.

Die Erhaltung der Ordnung und Ernährung im Lande ist in der Tat das wichtigste Gebot der Stunde. Bricht die eine oder andere zusammen, so wird das Glend des ohnehin hart geprüften sächsischen Volkes und Landes unabsehbar werden. Dies zu verhüten, muß der gemeinsame Wunsch aller redlich gesinnten sein, gleichgültig, welchem Stand und welcher Partei sie angehören.

Das Land vor Unordnung und Hungersnot zu bewahren, ist nur möglich, wenn die Staatsmaschine, insbesondere aber alle Behörden und Dienststellen im Bereich des Ministeriums des Innern, in Tätigkeit bleiben, wenn alle Beamten, unbeirrt durch die politischen Ereignisse, unentwegt ihre Pflicht tun und wenigstens die laufenden Geschäfte erledigen.

Im Einverständnis mit dem Gesamtministerium richte ich an alle Beamten und Angestellten im Bereich des Ministeriums des Innern die dringende Aufforderung, auf ihren Posten auszuharren und ihre Pflicht wie bisher zu erfüllen. Ganz besonders wende ich mich mit diesem Ersuchen an diejenigen Beamten, denen die schwierige Aufgabe der Lebensmittelversorgung des Landes obliegt.

Mehr als je muß in diesen schweren Tagen das Wort gelten: **Heber alles das Vaterland.**

**Der Minister des Innern**

geb. Dr. Koch.

### Lichtenstein.

**Dienstag, Wurmstraße, 8-M-R. B, Kuchenteil 2, 1/2 Pfund = 23 Pf.**  
**Guppen, 8-M-R. A, Kuchenteil C 1, 100 Gramm = 20 Pf.**  
**Gierverkauf, Bürgerstraße, Mittwoch 3-5, 1-1200, Donnerstag 3-5, 1201-Ende, 1 Stück 55 Pf.**

**Regelüberband.**  
**R.-R.-Nr.: 1521. St.**

### Kaffee-Ersatzmittel.

Die Marke F über Kaffee-Ersatzmittel ist, soweit sie noch nicht beliefert sein sollte, spätestens bis

**15. November 1918**

zur Anmeldung und Belieferung beim Kleinhändler abzugeben. Ferner sind die Bestell-Kuchenteile der Marken F und G durch die Verbraucher bis spätestens **20. November**

bei den Kleinhändlern zwecks späterer Belieferung abzugeben. Die Kleinhändler lassen sich wiederum von den Ortsbehörden ihres Wohnortes beschreiben, wieviel F und G Marken bei ihnen abgegeben worden sind und reichen diese Bescheinigung

**bis spätestens 25. November**

bei demjenigen zugelassenen Großisten, von dem sie beliefert sein wollen, ein. Die Großisten wiederum reichen diese sowie die Bescheinigungen früherer Marken sowie gegebenenfalls Markenrückstände

**bis spätestens Ende November**

bei der Firma Joh. Bölle in Glauchau ein. Später als zu vorstehendem Termin vorgelegte Marken und Bescheinigungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Soweit bei den Kleinhändlern Waren bereits vorhanden sind, kann die Belieferung der Marken F und G sofort erfolgen.

Glauchau, den 9. November 1918.

Kamillshauptmann Freiherr v. Weid.

### Gefunden

Wegscheide mit Inhalt und als herrenlos gemeldet ein Handwagen.

Glauchau, am 11. November 1918.

Der Bürgermeister.

### Lebensmittelverkauf in Callenberg

**Wittwoch, den 13. November, vormittags 8 bis 12 Uhr.**

|  |                                       |  |
|--|---------------------------------------|--|
| Etablettchen 1 Paquet 15 Pf.           | Rindfleisch 1 Paquet 25 Pf.           | Rindfleischbrühe „Blantog“ 1/2 Dose 85 Pf., 1/2 Dose 1,50 Mk., 1/2 Dose 2,80 Mk., 1 Dose 5 Mk. |
| Büchermittel „Stärke“ 1 Paquet 25 Pf.  | Büchermittel „Stärke“ 1 Paquet 25 Pf. | Dänische Trockenbiskuit 2-Pfd.-Dose 9,- Mk.  |
| Büchermittel 1 Paquet 30 Pf.           | Bouillonwürfel 10 Stk. 40 Pf.         | l. u. g. Kaffeebohnen 1-Pfd.-Glas 10,50 Mk., 1/2-Pfd.-Glas 5,50 Mk.                            |
| Büchermittel 1 Paquet 12 Pf.           | Bedürfte Zwiebeln 100 g 1,- Mk.       | Sultanica-Kaffee 1/2 Pfd. f. 2,50 Mk.  |
| Salatlinsale (Käsefett) 1/2 St. 55 Pf. | 1 St. 1.10 Mk.                        | Griebsbrotanstreich 1 Dose 4,20 Mk.  |
| Porri-Guppenwürze 1 Flasche 3,50 Mk.   | Rührgese 1/2 Pfund 90 Pf.             | Kaffee-Ersatz 1/2 Pfd. 1,25 Mk.  |
| Bratenwürfel 1 Stück 10 Pf.            | Guppenwürfel 1 Stück 10 Pf.           | Rabben-Ersatz, kleine Dosen 1,- Mk., größere Dosen 1,50 Mk.                                    |
|  |                                       | Senf 1 Glas 90 Pf.   |
|  |                                       | Salz in Dosen zu 6,50 Mk.  |

### Guppenverkauf

**Donnerstag, den 14. November, auf dem Hof 1/2, Pfd. für 45 und 50 Pf.**  
 Lebensmittelkarte A — Marke E1 — Nr. 1-600 vorm. 8-9 Uhr, Nr. 601 bis 1200 vorm. 9-10 Uhr, Nr. 1201-1800 vorm. 10-11 Uhr, Nr. 1801 bis 3146 vorm. 11-12 Uhr.

### Abgabe von Carbid

an Callberger Einwohner gegen Vorlegung der Lebensmittelkarte A 1/2 kg für 40 Pf. bei Carl Poser.

Der Ortsverordnungsbevollmächtigte für Callenberg.

### Verbot der Kartoffeltrocknung.

Mit Genehmigung des Staatssekretärs des Reichsernährungsamtes werden die Lieferungen von Speisefertstoffen an gewerkschaftliche und gewerbliche Trocknungsanstalten und Stärkefabriken bis auf weiteres verboten.

Bearbeitet werden dürfen vorher den bereits in den Fabriken befindlichen Mengen lediglich die zur menschlichen Ernährung nicht geeigneten sowie die unter einem Zoll großen Kartoffeln.

Zusicherungen werden nach § 17 der Bundesratsbekanntmachung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Verordnungsregelung mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

Die Verordnung tritt sofort in Kraft.  
 Dresden, am 10. November 1918.

Ministerium des Innern.